



## VEREINSSATZUNG

vom 23. März 2006

### Verzeichnis der Paragraphen

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Geschäftsjahr .....	4
§ 5	Organe des Vereins .....	4
§ 6	Mitgliederversammlung .....	4
§ 7	Vorstand.....	5
§ 8	Abstimmungs- und Wahlgrundsätze .....	5
§ 9	Haftung.....	6
§ 10	Auflösung des Vereins .....	6

Die Mitgliederversammlung der Griechisch-Deutschen Freundeskreises PHILIA e.V. beschließt in der Mitgliederversammlung am 23.03.2006 die nachfolgende Neufassung der Satzung.

Mit diesem Beschluss verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "PHILIA" Griechisch-Deutscher Freundeskreis mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

Sitz des Vereins ist Weinheim.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung, Vertiefung und Festigung der deutsch-griechischen Freundschaft außerhalb politischer Fragen,
2. die Pflege des Kulturlebens.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch traditionelle und kulturelle griechische und deutsche Veranstaltungen und die griechische Volkstanzgruppe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck laut § 2 der Satzung erfüllt.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
4. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. wegen unehrenhaften Handlungen,
6. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen,
7. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

*Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.*

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand besteht aus

- a) Dem / der ersten Vorsitzenden,
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem / der Schriftführer(in),
- d) dem / der ersten Kassierer(in),
- e) dem / der zweiten Kassierer(in) und
- f) dem / der Jugendvertreter(in).

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen, dass dazu eine bestimmte Anzahl an Beisitzern tritt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der / die erste und der / die zweite Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung anmelden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,

*Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt unmittelbar danach ein zweiter Wahlgang. Bei diesem ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.*

*Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.*

4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
*Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.*
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge *(die Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung),*
6. jede Änderung der Satzung,
7. die Entscheidungen über eingereichte Anträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Anträge einschließlich Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie der Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

## **§ 8 Abstimmungs- und Wahlgrundsätze**

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen statt. Eine Abstimmung oder Wahl ist jedoch zwingend dann schriftlich durchzuführen, wenn dieses eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

Die Ergebnisse von Abstimmungen hat der Schriftführer unter Angabe der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen im Protokoll festzuhalten.

Sofern die Abstimmung oder die Wahl auf Antrag hin schriftlich durchgeführt wurde, ist dieses im Protokoll besonders zu vermerken.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 750,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Zu Rechtsgeschäften über 750,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit erteilt werden muss.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Weinheim, 23.03.2006

Für den Vorstand:

Stella Kirgiane-Efremidis

(Erste Vorsitzende)

Rudolf Kaltofen

(Zweiter Vorsitzender)